Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

25.10.1934 (No. 24)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymn... Karlsruhe Bibliothek

Nr. 24

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Oktober 1934

Inhalt.

I. **Aufruf des Badischen Ministerpräsidenten für das Winterhilfswerk 1934/35.**

II. **Bekanntmachungen:**
Winterhilfswerk 1934/35.
Dienstzeit der Beamten und Angestellten.
Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern für Zwecke der NSDAP.
Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung.

III. **Stellenausschreiben.**

An die badische Beamtenschaft!

Wieder hat der Führer das gesamte deutsche Volk aufgerufen, durch die Opferwilligkeit aller Kreise den Armen und Bedrängten über die Not des Winters hinwegzuhelfen.

Niemand wird zögern, dem Rufe des Führers Folge zu leisten.

Von der Beamtenschaft erwarte ich, daß sie sich auch dieses Mal restlos und freudig einordnet in die große Front der Helfer am Werk und daß sie bereit ist, die Opfer zu bringen, die notwendig sind, um auch den letzten Volksgenossen vor der Not des Winters zu bewahren.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1934.

gez.: Walter Köhler, Ministerpräsident.

II. Bekanntmachungen.

Winterhilfswerk 1934/35.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister sollen für die Einbehaltung und Abliefrung der von den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Staatsverwaltung für das Winterhilfswerk 1934/35 gespendeten Beträge die gehaltszahlenden Kassen in Anspruch genommen werden. Der nachstehend abgedruckte Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 16. Oktober ds. Js. III 6509/1424 b ist als Grundlage für die Einziehung und Höhe der Spenden anzusehen. Danach wird die Einziehung durch die zahlende Kasse von dem Vorliegen einer entsprechenden Erklärung des Beamten usw. abhängig gemacht. Ein einheitlicher Vordruck hierfür ist nachstehend abgedruckt. Für die Verteilung der Vordrucke trägt das Winterhilfswerk durch Vermittlung des Amts für Beamte der NSDAP. Sorge. Die Art der Weiterleitung der Erklärung an die zahlende Kasse, entweder unmittelbar oder durch Vertrauensleute gesammelt, bleibt dem Spender freigestellt. Für die Verteilung der Plakette sorgt das Winterhilfswerk. Zu diesem Zweck werden die gehaltszahlenden Kassen dem Amt für Beamte, soweit nicht durch dieses andere Mitteilung ergeht, alsbald nach dem ersten Spendenabzug ein Verzeichnis übersenden, in welchem die Beamten usw., welche die Erklärungen abgegeben haben, die zum Empfang der Plakette berechtigen, mit Name, Amtsbezeichnung und örtlichem Wohnsitz aufgeführt sind. Von etwa im Laufe der Spendenzeit eintretenden Änderungen werden die Kassen in gleicher Weise Nachricht geben. Für die Einbehaltung der Spenden von Ruhegehaltsempfängern, Beamtenhinterbliebenen und sonstigen Versorgungsempfängern wird das gleiche Verfahren Platz greifen, falls entsprechende Erklärungen abgegeben werden.

Die Erklärungen der Beamten usw. müssen spätestens am 5. November 1934 im Besitz der zahlenden Kasse sein.

Vorstehende Anordnung sowie der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern ist unverzüglich allen Bediensteten (Lehrern) sämtlicher Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 27900 Dr. Wacker

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Abdruck des Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 16. Oktober 1934 III 6509/1424 b.

An die Landesregierungen.

Der Führer und Reichskanzler hat zu dem zweiten Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35 aufgerufen. Noch ist es nicht gelungen, die Not aller Volksgenossen völlig zu beseitigen. Viele unserer Volksgenossen sind noch arbeitslos. Es gilt jetzt wie im Vorjahr, ihnen zu helfen und durch die Volksgemeinschaft ihr Los zu erleichtern. Für alle, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, muß es auch in dem kommenden Winter Ehrenpflicht sein, durch eigenes Opfer den Volksgenossen beizustehen, die ohne Schuld bittere Not leiden.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die sich an dem diesjährigen Winterhilfswerk monatlich mit einem festen Betrag beteiligen wollen, empfehle ich, die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständige Stelle zu ermächtigen, diesen Betrag von ihren Dienstbezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Diese Stelle wird es dafür übernehmen, die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette zu beschaffen und für die empfangsberechtigten Spender zur Abholung bereitzuhalten. Die Plakette, die monatlich in Farbe und Aufdruck wechselt und an der Wohnungstür befestigt werden kann, dient als Kennzeichen und Ausweis des Spenders.

Als Monatsspende, die zum Erwerb einer Plakette berechtigt, sind nach einer Vereinbarung mit dem Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks für die Monate November und Dezember 1934 20 v. H. und für die Monate Januar bis März 1935 15 v. H. der für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer anzusehen. Den zur Einkommensteuer Veranlagten wird empfohlen, darüber hinaus noch einen weiteren festen Betrag zu spenden, der monatlich etwa 3 v. H. der Einkommensteuerschuld für 1933 beträgt, die nicht durch Lohnabzug, sondern durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung für 1933 getilgt worden ist.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die meiner Anregung folgen wollen, bitte ich, der für die Auszahlung ihrer Dienstbezüge zuständigen Stelle umgehend eine Anweisung nach dem beigefügten Muster zu erteilen. Ein etwaiger Widerruf müßte dieser Stelle bis spätestens zum 15. eines Monats für den folgenden Monat mitgeteilt werden.

Im Vorjahr betrug die für den Erwerb der Plakette festgesetzte Mindestspende 1 *RM* im Monat. Hiervon ist für das Winterhilfswerk 1934/35 abgesehen worden. Gehalts- und Lohnempfänger, die keine Lohnsteuer zu entrichten haben, erhalten die Plakette bei einer Monatszahlung von 0,25 *RM*.

Bei Bemessung der Höhe der Spendenbeträge für die Monate November 1934 bis März 1935 ist berücksichtigt, daß von den Gehalts- und Lohnempfängern für den Monat Oktober 1934 eine feste Spende nicht erwartet wird.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (N.S.V.) beigetreten sind, haben nach einer Vereinbarung mit der Reichsführung der N.S.V. ohne Rücksicht auf die von ihnen gegenüber der N.S.V. abgegebene Erklärung für die Dauer des Winterhilfswerks 1934/35, sofern sie für diese Spenden, an Beiträgen für die N.S.V. nur die monatlichen Mindestbeträge zu zahlen (für Mitglieder der NSDAP. und Angehörige der NS.-Gliederungen — z. B. SA., SS., NSKK., BNSDJ., NSOG. — 0,50 *RM*, im übrigen 1 *RM*). Die einbehaltenen Spenden sind dem Gaubeauftragten des Winterhilfswerks zu überweisen, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Für den Geschäftsbereich des Reichswehrministeriums, des Reichspostministeriums, der Reichsbahn und der Reichsbank verbleibt es bei der mit dem Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks getroffenen Vereinbarung, nach der die Spenden ihm zu überweisen sind.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Reichsminister des Innern.

gez.: Frick.

Muster.

Betrifft: Spende für das Winterhilfswerk 1934/35.

Ich ermächtige hierdurch die (Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle) . . . . . .
für die Monate November und Dezember 1934 20 v. H.,
für die Monate Januar bis März 1935 15 v. H.
der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 *RM* nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von . . . . *RM**) von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des Winterhilfswerks 1934/35 für mich zu beschaffen.**)

. . . . . , den . . Oktober 1934.
(Ort)

. . . . . .
(Vor- und Zuname) (Dienstbezeichnung)

. . . . . .
(Behörde oder Dienststelle, Schule)

*) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 20 bezw. 15 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

**) Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der bei Lohnsteuerpflichtigen 20 oder 15 v. H. der Lohnsteuer bei Gehalts- und Lohnempfängern, die keine Lohnsteuer zu entrichten haben, den Betrag von 0,25 *RM* nicht erreicht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstzeit der Beamten und Angestellten.

An die unterstellten Behörden und Dienststellen.

Die Ziffer 6 der Richtlinien über die Regelung der Dienstzeit der Beamten und Angestellten (Bekanntmachung vom 23. Dezember 1926, Amtsblatt 1927 Nr. 1 Seite 1/2) ist geändert wie folgt:

„6. Als allgemeine Feiertage im Sinne der reichs- oder länderrechtlichen Vorschriften, an denen wie an Sonntagen die Arbeit ruht, gelten: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag, sowie in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag.

Als Orte mit überwiegend katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung beträgt.

Am Fronleichnamstag, soweit dieser nicht allgemeiner Feiertag im Sinne des Absatz 2 ist und an Allerheiligen kann den katholischen Beamten und Angestellten die zum Besuch des Hauptgottesdienstes und am Fronleichnamstag überdies die zur Teilnahme an der Prozession benötigte Freizeit gewährt werden."

In der Ziffer 7 sind die Worte: „die nicht allgemeine Feiertage in oben erwähntem Sinne sind" zu streichen.

Ich ersuche um Beachtung und um Bekanntgabe an die Beamten und Angestellten.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 27706 Dr. Wacker

Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern für Zwecke der NSDAP.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nach Mitteilung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers hat sich der Herr Reichsminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß die Kurse in den HJ.-Führerschulen mit den unter Ziffer 3 der Richtlinien (vergl. Bekanntmachung vom 21. Juni 1934, Amtsblatt Seite 133/135) genannten Schulungskursen gleichgestellt werden. Dies ist zu beachten.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 26035 In Vertretung
Frank

Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung.

Aus der von Reischach-Stiftung in Konstanz sind für das Rechnungsjahr 1934 zwei Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler höherer Lehranstalten, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Studierende der Theologie.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorten und bei Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen (Geburts-, Vermögens-, Schul-, Studien- und Sittenzeugnissen) binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung
Nr. B 44701 Frank

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Zeutern, A. Bruchsal (wiederholt).

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Herdern, A. Waldshut.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Dietlingen, A. Pforzheim — Gochsheim, A. Bretten — Unterschüpf, A. Tauberbischofsheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe